

Die nachstehende Bezugsaufforderung richtet sich ausschließlich an die gegenwärtigen Aktionäre der AB Effectenbeteiligungen AG.

AB Effectenbeteiligungen AG

FN 163872 p, Landesgericht Wels

(ISIN AT0000824206)

Bezugsaufforderung

Der Vorstand der AB Effectenbeteiligungen AG, mit dem Sitz in Innerschwand am Mondsee (die "**Gesellschaft**"), hat am 6. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag und unter Ausnutzung der ihm gemäß § 4 Abs 4 der Satzung der Gesellschaft erteilten Ermächtigung gemäß § 169 AktG, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Mai 2020 um bis zu EUR 180.000,00 zu erhöhen (das "**Genehmigte Kapital**") beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit Nominale EUR 360.000,00 um EUR 70.000,00 auf Nominale EUR 430.000,00 durch Ausgabe von 70.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie und mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2018 (beginnend mit 1. Januar 2018) (die "**neuen Aktien**") gegen Bareinlagen unter materieller Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 153 Abs 6 AktG) zu erhöhen (die "**Kapitalerhöhung**" oder "**KE 2018**").

Die Kapitalerhöhung erfolgt in der Weise, dass die UniCredit Bank AG ("**UniCredit**") auf Grundlage eines mit der Gesellschaft geschlossenen Übernahmevertrages die neuen Aktien von der Gesellschaft im Rahmen der Abwicklung des mittelbaren Bezugsrechts zeichnet und übernimmt, um diese anschließend an die ihr Bezugsrecht (und die ihnen gegebenenfalls gewährten Überbezugsrechte) ausübenden Aktionäre zu übertragen.

UniCredit wird die neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG im Verhältnis 5 : 1 (sodass fünf alte Aktien zum Bezug von einer neuen Aktie berechtigen) zum Bezugspreis von EUR 14,20 je neuer Aktie vorbehaltlich der nachstehend im Abschnitt „Besondere Hinweise für Aktionäre“ dargestellten Bedingungen zum Bezug anbieten. Um ein glattes Bezugsverhältnis zu gewährleisten, hat sich einer der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft verpflichtet, auf die Ausübung der Bezugsrechte aus ihm zustehenden Aktien zu verzichten. Außerdem wird den bezugsberechtigten Aktionären der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben, über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus gegebenenfalls weitere neue Aktien zu beziehen, sofern Bezugsrechte auf solche neue Aktien in der Bezugsfrist nicht ausgeübt wurden (das "**Überbezugsrecht**"; siehe den Abschnitt „Verbindliches Angebot zum Bezug weiterer neuer Aktien durch Überbezug“).

Soweit am Ende der Bezugsfrist nicht alle bezugsberechtigten Aktionäre von ihrem Bezugsrecht bzw. dem gegebenenfalls gewährten Überbezugsrecht Gebrauch gemacht haben, hat sich die DLB-Anlageservice AG als Großaktionär der Gesellschaft (der "**Großaktionär**") gegenüber der Gesellschaft und UniCredit verpflichtet, sämtliche nicht bezogenen neuen Aktien zum Bezugspreis zu übernehmen.

Nach Ende der Bezugsfrist wird UniCredit die neuen Aktien in dem Umfang zeichnen und übernehmen, in dem neue Aktien fristgemäß während der Bezugsfrist von den bezugsberechtigten Aktionären oder danach im Rahmen der Bezugspflicht von dem Großaktionär bezogen wurden und der Bezugspreis in Höhe von EUR 14,20 je neuer Aktie auf einem Konto der UniCredit eingegangen ist. Das Bezugsgeschäft wird vorbehaltlich der unter dem Abschnitt „Besondere Hinweise für Aktionäre“ genannten Bedingungen durchgeführt. Die Anmeldung zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch wird unverzüglich nach Ende der Bezugsfrist und Erfüllung der Einlagenleistung durch Gutschrift auf ein Bankkonto der Gesellschaft im Inland erfolgen.

Die Ausgabe und das Angebot der neuen Aktien unterliegt gemäß Art 1 Abs. 3 der EU Prospektverordnung (2017/1129), die ab dem 21. Juli 2018 in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, nicht der Prospektspflicht, da der Gesamtgegenwert der im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auszugebenden Wertpapiere weniger als EUR 1.000.000,00 beträgt.

Wir laden unsere Aktionäre hiermit ein, ihre Bezugsrechte gemäß § 153 AktG und etwaige Überbezugsrechte im Hinblick auf die neuen Aktien, welche über die UniCredit zum Bezug angeboten werden, zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom

21. August 2018 bis einschließlich 4. September 2018 16:00 Uhr (die „**Bezugsfrist**“)

im Wege über ihre Depotbank in Österreich bei der unten genannten Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Nach Ablauf der Bezugsfrist können neue Aktien nicht mehr bezogen werden. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen daher und werden nach Ablauf der Bezugsfrist ersatz- und wertlos ausgebucht.

Die Bezugsrechte (ISIN AT0000A22NP0) für die alten, ausnahmslos in Girosammelverwahrung gehaltenen Aktien werden den bestehenden Aktionären der Gesellschaft gemäß Depotstand am 20. August 2018, 23:59 Uhr, am 21. August 2018 (Payment Date) eingebucht; Record Date ist der 20. August 2018.

Von Beginn der Bezugsfrist an werden die alten Aktien „ex Bezugsrecht“ gehandelt und notiert.

Bezugsverhältnis und Bezugsrecht

Nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses von 5 : 1 kann für jeweils fünf bestehende alte Aktien der Gesellschaft eine neue Aktie zum Bezugspreis von EUR 14,20 bezogen werden. Es ist jedoch nur ein Bezug von ganzen neuen Aktien oder eines Vielfachen davon möglich; ein Bezug von Bruchteilen einer Aktie ist nicht möglich. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft denjenigen Aktionären, die am 20. August 2018, 23:59 Uhr, Aktien der Gesellschaft in ihren Wertpapierdepots halten, ein Überbezugsrecht (siehe Abschnitt „Verbindliches Angebot zum Bezug weiterer neuer Aktien durch Überbezug“).

Bezugsrechte können nur auf die vorstehend beschriebene Weise ausgeübt werden. Die Ausübung von Bezugsrechten durch Bezugsberechtigte ist unwiderruflich und kann nicht für ungültig erklärt, modifiziert, aufgehoben oder widerrufen werden. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, verfallen nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos.

Die Ausführung erfolgt am Tag nach Ende der Bezugsfrist (5. September 2018). Die Aktionäre, die einen Bezugsauftrag erteilt haben, werden mit dem Bezugspreis belastet (Valuta 5. September 2018) und erhalten im Gegenzug die ISIN AT0000A22NQ8 betreffend Anspruch auf Aktien aus der KE 2018 eingebucht. Diese ISIN ist nicht handel- und lieferbar. Nach Eintragung in das Firmenbuch (voraussichtlich am 19. September 2018) werden diese Ansprüche voraussichtlich am 21. September 2018 im Verhältnis 1 : 1 in die handel- und lieferbare Original-ISIN AT0000824206 umgebucht.

Bezugsstelle

Bezugsstelle sind alle inländischen Niederlassungen der UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p).

Bezugspreis

Der Bezugspreis je neuer Aktie beträgt EUR 14,20.

Der Bezugspreis ist grundsätzlich bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am Tag nach Ende Bezugsfrist, das heißt am 5. September 2018, über die jeweilige Depotbank des Aktionärs zu entrichten. Für den Bezug wird dem Aktionär die übliche Bankenprovision verrechnet. Die Aktionäre der Gesellschaft sind aufgefordert, sich über diese Kosten zu informieren.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein organisierter Bezugsrechtshandel ist nicht vorgesehen und wird durch die Gesellschaft oder UniCredit auch nicht veranlasst. Ein Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bezugsstelle wird einen An- oder Verkauf von Bezugsrechten nicht vermitteln. Die Bezugsrechte sind jedoch übertragbar.

Verbindliches Angebot zum Bezug weiterer neuer Aktien durch Überbezug

Wir laden unsere Aktionäre wie angeführt ferner ein, im Zeitraum vom 21. August 2018 bis 4. September 2018, 16:00 Uhr MESZ, für jene Bezugsaktien, hinsichtlich derer ein Bezugsrecht nicht ausgeübt wird (die "**Rest-Aktien**"), eine Überbezugserklärung (die "**Überbezugserklärung**") zum Bezugspreis abzugeben; die Überbezugserklärung muss eine maximale Anzahl von Bezugsaktien enthalten, die der jeweilige Aktionär bzw. Inhaber von Bezugsrechten im Zuge seines Überbezugs höchstens erwerben möchte (der „**Höchst-Überbezug**“). Die Zuteilung der Rest-Aktien erfolgt an die Aktionäre bzw. Inhaber von Bezugsrechten, die Bezugsrechte ausgeübt und eine Überbezugserklärung abgegeben haben, im Verhältnis der von ihnen jeweils ausgeübten Bezugsrechte (ohne Überbezugserklärungen). Die Zuteilung von Rest-Aktien wird jedenfalls den (individuellen) Höchst-Überbezug nicht überschreiten. Die Überbezugserklärung ist ein unwiderrufliches Angebot auf den Bezug von Rest-Aktien zum Bezugspreis. Der Überbezug kann ausschließlich von Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten, die ihre Bezugsrechte ausüben, in Anspruch genommen werden.

Nach Ablauf der Bezugsfrist können Bezugsaktien nicht mehr bezogen werden.

Für die Ausübung der Überbezugsrechte laden wir unsere Aktionäre ein, die eine Überbezugsanmeldung abgeben wollen, diese ebenso bei der Depotbank zu erteilen.

Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch

Der Antrag auf Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch wird unverzüglich nach Ablauf der Bezugsfrist gestellt.

Verbriefung und Handel der neuen Aktien

Die neuen Aktien werden den jeweiligen Erwerbern nach Entstehung der neuen Aktien durch Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch, die voraussichtlich am oder um den 19. September 2018 erfolgen wird, im Wege einer Depotgutschrift voraussichtlich am oder um den 21. September 2018 (Valutatag) zur Verfügung gestellt.

Die neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Gleichzeitig erfolgt die beantragte Zulassung und Einbeziehung der neuen Aktien zur bereits bestehenden Notierung und zum Handel im Dritten Markt an der Wiener Börse.

Gemäß dem Marktstandard für die Abwicklung von Kapitalmarkttransaktionen wurden das Guaranteed Participation Date mit 30. August 2018 und die Buyer Protection Deadline mit 3. September 2018 17:00 Uhr festgelegt. Die OeKB CSD GmbH stellt dafür auf ihrer Webseite unter <http://www.oekb-csd.at/en/osn/DownloadCenter/CANIG/Buyer-Protection-Instruction.pdf> ein Excel Sheet „Buyer Protection Instruction (BPI)“ zur Verfügung, das dem Verkäufer und dem Käufer eines Wertpapierkaufs oder -übertrags eine bilaterale Vereinbarung zur Wahrung der Teilnahme des Käufers am Bezugsangebot ermöglicht.

Besondere Hinweise für Aktionäre

Interessierte Aktionäre sollten sich vor ihrer Entscheidung zur Ausübung ihres Bezugsrechts bzw. eines etwaigen Überbezugsrechts eingehend über die Gesellschaft informieren. Es wird insbesondere empfohlen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.abe-ag.at verfügbaren Finanzberichte und anderen Informationen zu lesen und in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß Art 1 Abs. 3 der EU Prospektverordnung unter Ausnahme von der Prospektpflicht.

Die UniCredit behält sich vor, aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wirtschaftlicher oder politischer Art oder wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse an den internationalen Kapitalmärkten, die nach Ansicht der UniCredit eine Durchführung der Transaktion deutlich erschweren würden, die Zeichnung der neuen Aktien zu verschieben oder davon Abstand zu nehmen. Dies gilt auch, wenn sich die wirtschaftliche Lage der AB Effectenbeteiligungen AG gegenüber der bisher bekannten Situation nach Auffassung der UniCredit wesentlich ändert oder wenn negative Tatsachen zu Tage treten, die nach Ansicht der UniCredit eine wesentliche Auswirkung auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der AB Effectenbeteiligungen AG haben könnten.

Die Verpflichtungen der UniCredit enden ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis spätestens 31. Oktober 2018, 24:00 Uhr MESZ, in das Firmenbuch eingetragen ist und sich die Gesellschaft und die UniCredit in diesem Zusammenhang nicht davor auf einen späteren Termin geeinigt haben. Darüber hinaus hat jede der Parteien des Übernahmevertrags das Recht, diesen aus den im Übernahmevertrag geregelten wichtigen Gründen zu kündigen.

Im Falle der Kündigung des Übernahmevertrags vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch und damit vor Entstehung der neuen Aktien entfällt das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre. In diesem Fall wird die UniCredit die im Hinblick auf das Bezugsrecht gesetzten Schritte rückabwickeln. Im Rahmen einer solchen Rückabwicklung werden die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang von der UniCredit zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die UniCredit tritt in Bezug auf solche gegebenenfalls bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der von der UniCredit auf die neuen Aktien geleisteten Einlagen bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Aktien jeweils anteilig an die vom Bezug Gebrauch machenden Aktionäre an Erfüllung statt ab, und die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezuges aufgrund der Bezugsaufforderung an.

Wenn die Kapitalerhöhung nicht in das Firmenbuch eingetragen oder nachträglich für nichtig erklärt wird, steht den Aktionären, die die neuen Aktien gezeichnet und den Bezugspreis gezahlt haben, ein Rückforderungs- bzw. Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft zu.

Diese gegenüber der Gesellschaft bestehenden Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Die vorstehenden Risikohinweise gelten auch für die Zeichnung von neuen Aktien im Rahmen des Überbezugs.

Risikohinweis und Verkaufsbeschränkungen

Diese Bezugsaufforderung richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der Gesellschaft als Bezugsberechtigte und ist kein Angebot für den Verkauf von Wertpapieren.

Diese Bezugsaufforderung ist weder ein Prospekt noch ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von neuen Aktien oder Bezugsrechten noch eine Finanzanalyse oder eine auf Finanzierungsinstrumente bezogene Beratung oder Empfehlung. Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen oder das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf die neuen Aktien oder die Bezugsrechte sollen nicht auf Grundlage dieser Bezugsaufforderung getroffen werden.

Diese Bezugsaufforderung darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht, verteilt oder übermittelt werden. Diese Bezugsaufforderung stellt weder ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika dar. Die Wertpapiere der Gesellschaft dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nur nach vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung von dem Registrierungserfordernis nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "Securities Act") verkauft oder zum Kauf angeboten werden. Die Wertpapiere der Gesellschaft sind nicht und werden nicht nach dem Securities Act registriert. Daher können Bezugsrechte von Aktionären nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika im Einklang mit den Bestimmungen der Regulation S des Securities Act ausgeübt werden. Alle im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot stehenden Wertpapiere werden nur in Transaktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S angeboten und veräußert.

Außerhalb Österreichs, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, findet kein öffentliches Angebot statt und die Bezugsaktien werden außerhalb Österreichs ausschließlich aufgrund anwendbarer Ausnahmen von einer Prospekt- oder Registrierungspflicht angeboten. Für ausländische Aktionäre der Gesellschaft können Beschränkungen bei der Ausübung ihrer Bezugsrechte bestehen. Ausländische Aktionäre werden daher aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten zu informieren.

Innerschwand am Mondsee, im August 2018

AB Effectenbeteiligungen AG

Der Vorstand